

“
ÜBERSETZUNG.

“
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, I. Ferienkammer, der am 6. August 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung von Amateurlustvereinigungen und von Amateurlustvereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung" gebeten wurde, hat am 10. September 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Entwurf betrifft die Anerkennung und die Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen. Er sieht für die Amateurkunstvereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung eine gesonderte Regelung vor.
2. Die Anerkennung und die Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen werden zur Zeit, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, auf einheitliche Weise durch einen Erlass mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976 (Belgisches Staatsblatt vom 2. Juni 1977) geregelt. Ursprünglich hatte die Exekutive vorgeschlagen, neben dem Erlass mit Verordnungscharakter - der unberührt bestehen geblieben wäre -, einige Dekretbestimmungen einzuführen, die nur für die Vereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung gelten würden. In einem Gutachten L. 17.288 vom 2. Juli 1986 hat der Staatsrat diese Arbeitsweise kritisiert, da die entworfen Dekretregelung nur innerhalb des Anwendungsbereichs des Erlasses mit Verordnungscharakter anwendbar gewesen wäre und eine niedrigere Rechtsnorm selbstverständlich nicht als Grundlage für die Anwendung einer höheren Rechtsnorm dienen kann. Unter Berücksichtigung dieser Kritik schlägt die Exekutive jetzt vor, die Anerkennung und die Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen - oder zumindest alle wesentlichen Vorschriften dieser Materie - vollständig durch Dekret zu regeln. Auch den anderen vom Staatsrat in dem genannten Gutachten L. 17.288 formulierten Bemerkungen wurde in dem jetzt zur Begutachtung vorgelegten Entwurf weitgehend Rechnung getragen.
3. Es empfiehlt sich, die zwei Sorten Anerkennung und die zwei Sorten Bezuschussung, die im Entwurf vorgesehen sind, gemäss den durch die Exekutive in einem Erlass mit Verordnungscharakter festzulegenden Verfahren erfolgen zu lassen.

Der zu diesem Zweck der Exekutive zu gebende Auftrag könnte Gegenstand einer Bestimmung sein, die in Kapitel III, vor Artikel 18, einzufügen wäre.

.../...

BESONDERE BEMERKUNGENTitel

Der Einfachheit halber sollten im Titel nur die "Amateurkunstvereinigungen" erwähnt werden, ein Terminus, der an dieser Stelle dann selbstverständlich so zu verstehen ist, dass er sich auch auf die Amateurkunstvereinigungen mit besonderer künstlerischer Auszeichnung bezieht.

Vorlegungserlass

Es ist nicht üblich, das Datum, an dem ein Erlass der Exekutive verabschiedet wird, auch in der Präambel dieses Erlasses zu erwähnen.

Der verfügende Teil des Vorlegungserlasses sollte wie folgt ergänzt werden : "... beauftragt, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Namen der Exekutive den Dekretentwurf ...".

Artikel 2.

Aus der schriftlichen, durch die Exekutive gegebenen Erläuterung geht hervor, dass mit dem in Artikel 2, 4°, verwendeten Ausdruck "innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gemeint wird, dass es sich um Auftritte und Veranstaltungen in dem Gebiet handeln muss, für das die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft örtlich zuständig ist.

Deutlicher und juristisch korrekter wäre es demzufolge, den Begriff "Gebiet, für das die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist" zu handhaben und dieses Gebiet so zu bezeichnen, wie es in dem am 1. Juni 1983 revidierten Artikel 59ter, § 2, Absatz 2, der Verfassung bezeichnet wird. In Artikel 2, 4°, sollte es deshalb heissen : "innerhalb des Gebiets deutscher Sprache".

... /...

Die gleiche Bemerkung gilt auch für Artikel 2, 1°.

Artikel 3.

Da die Bezuschussung laut Artikel 4 nicht für bestimmte durchgeführte Tätigkeiten, sondern für die Tätigkeiten der Vereinigungen im allgemeinen gilt, wäre es richtiger zu schreiben : "einen Zuschuss für die Tätigkeiten des Vorjahres".

Artikel 4 bis 9.

1. Diese Bestimmungen wurden in hohem Masse nach analogen Bestimmungen des Erlasses mit Verordnungsscharakter vom 29. November 1976 modelliert. Das Punktbewertungssystem, auf dem die Regelung beruht, ermöglicht, dass die Ansprüche der für Bezuschussung in Betracht kommenden Vereinigungen mit der in Artikel 3 formulierten Vorschrift, der zufolge die Zuschüsse nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, auf eine objektive Weise vereinbart werden.
2. Es wäre korrekter, im niederländischen Text von Artikel 4, 2° und 3°, und Artikel 7 "toelage" anstelle von "vergoeding" zu schreiben.
3. Was in Artikel 7, 2°, mit den Worten "der sich in seinem Fach ... weitergebildet hat" gemeint wird, muss ebenfalls verdeutlicht werden. Genügt es, dass die Betreffenden an bestimmten Lehrgängen teilgenommen haben, und falls ja, wie lange müssen diese Lehrgänge gedauert haben ? Oder ist es erforderlich, dass sie ein Befähigungszeugnis vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass sie an solchen Lehrgängen teilgenommen haben, und falls ja, genügt es dann, irgendein Zeugnis vorzulegen ?

.../...

Auf all diese Fragen müsste auch - zumindest in der Begründung - eine deutliche Antwort gegeben werden.

4. In der niederländischen Übersetzung von Artikel 7, 4°, sollte es "een gelijkgestelde hogere muziekschool" anstelle von "een gelijkgesteld hoger muziekinstrument" heissen.

Artikel 11.

1. Aus dem bei der Untersuchung von Artikel 2 angegebenen Grund sollte auch unter 1° des hier untersuchten Artikels "in dem Gebiet deutscher Sprache" anstelle von "im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft" geschrieben werden.

2. Das unter 4° vorgesehene Expertengremium wird sich bei der Ausübung der ihm durch diese Bestimmung erteilten Zuständigkeit ausschliesslich durch Erwägungen künstlerischer Art führen lassen dürfen. Um darauf hinzuweisen, sollte man den Text wie folgt abfassen :
"4° durch ein von der Exekutive benanntes Expertengremium hinsichtlich ihrer besonderen künstlerischen Auszeichnung vorgeschlagen worden sein;"

3. In bezug auf Punkt 5° kann die Frage gestellt werden, was unter "ordentlicher Buchführung" zu verstehen ist. Dies sollte eventuell im Dekret oder in einem Ausführungserlass präzisiert werden.

Artikel 12.

Wie in Artikel 2 schreibe man auch hier "Gebiet deutscher Sprache" statt "Deutschsprachige Gemeinschaft".

Artikel 13.

1. Aus dem bei der Untersuchung von Artikel 3 angegebenen Grund sollte auch hier "die Tätigkeiten des Vorjahres" geschrieben werden.

.../...

2. In Analogie zu dem, was im zweiten Satz von Artikel 5 bestimmt wird, sollte der hier untersuchte Artikel auch mit einer Verhältnismässigkeitsregel ergänzt werden. Diese Regel könnte z.B. folgendermassen lauten : "Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, um die Zuschüsse in Höhe der in Artikel 15 vorgesehenen Prozentsätze zu gewähren, so werden alle Zuschüsse proportional gekürzt".

Artikel 14.

1. Damit es deutlich ist, dass die unter 1° vorgesehene Beschränkung sich nur auf die unter 1°, b, genannten Ausgaben bezieht, sollte "letztere Ausgaben" statt "diese Ausgaben" geschrieben werden.

2. Die unter 4° genannten Ausgaben kommen für Bezuschussung nur dann in Betracht, wenn es sich um "genehmigte Auftritte" handelt. Dem Text kann man weder entnehmen, ob diese Genehmigung aufgrund von im voraus durch die Exekutive aufzustellenden Regeln erfolgen wird oder nicht noch durch welche Behörde ein Auftritt wird genehmigt werden müssen.

Artikel 15.

In diesem Artikel muss jedesmal "Artikel 14, ..." statt "Art. 16, ..." geschrieben werden. Unter 3° schreibe man "in Artikel 14, 2°, 4° und 5°, aufgeführten Ausgaben".

Artikel 17.

Der Auftrag, den der zweite Satz dieses Artikels der Exekutive erteilt, reicht über die Kompetenz hinaus, die die Exekutive dem Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entnimmt, um die Verordnungen zu fassen, die zur Ausführung der Dekrete erforderlich sind; in dieser Hypothese wäre die Bestimmung übrigens überflüssig.

.../...

Um die durch den zweiten Satz verfolgte Absicht zweckmässiger auszudrücken, könnten in dem ersten Satz die Worte "gemäss den durch die Exekutive festzulegenden Modalitäten" aufgenommen werden.

Artikel 18 und 19.

1. Da eine Übergangsbestimmung ihren Sinn nur einer Änderungs- oder Aufhebungsbestimmung entnehmen kann, sind die Artikel 18 und 19 logischerweise untereinander auszutauschen.

2. Es ist recht und billig, dass die Vereinigungen, die in Anwendung des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976 anerkannt worden sind, als Übergangsmassnahme den Vorteil dieser Anerkennung behalten dürfen. Soweit die Anerkennungsbedingungen des entworfenen Dekrets nicht dieselben sind wie die des genannten Erlasses mit Verordnungscharakter (siehe z.B. Artikel 2, 1°, des Entwurfs), müssten die Vereinigungen, die sich auf die Übergangsregelung berufen können, jedoch verpflichtet werden, - bei Strafe des Entzugs der Anerkennung - innerhalb einer durch das Dekret festzusetzenden Frist allen Bedingungen der neuen Regelung zu entsprechen.

Schlussbemerkung.

Ist ein Satz in numerierte Unterteilungen aufzugliedern, so muss die Numerierung folgendermassen erfolgen : 1°, 2°, 3°, usw. (und nicht : 1., 2., 3., usw.) (diese Bemerkung gilt für die niederländische und die französische Übersetzung des Vorentwurfs); diese Unterteilungen können dann weiter in a), b), c), usw. unterteilt werden (statt mit Gedankenstrichen angegeben zu werden).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	:	J. NIMMEGEERS,	Staatsrat, Vorsitzender,
Herrn	:	J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	
den Herren	:	J. GIJSSELS,	Beisitzer der
		J. HERBOTS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.